

Allgemeine Geschäftsbedingungen

MEPA-Pauli und Menden GmbH

§ 1 Geltung, Angebot und Vertragsschluss

1. Diese Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der MEPA – Pauli und Menden GmbH (im Folgenden „der Verkäufer“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer mit seinen Vertragspartnern (im Folgenden „Käufer“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Käufer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Geschäftsbedingungen des Käufers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.
3. Die Angebote des Verkäufers sind so lange unverbindlich, bis sie schriftlich bestätigt sind. Die die Ware betreffenden Abbildungen, Zeichnungen, Prospekte, Verzeichnisse usw. und die darin enthaltenen Angaben sind nur annähernd maßgeblich, solange sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind oder die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Änderungen der Konstruktion behält sich der Verkäufer vor, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
4. Der Verkäufer behält sich an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.
5. Der Verkäufer hat nicht zu prüfen, ob Einrichtungen insbesondere sanitäre Apparate und Geräte, bzw. Porzellan und Keramikteile, die dieser nicht liefert, an oder unter die jedoch die Lieferung des Verkäufers gebaut wird oder die sonst zu seiner Lieferung eine Beziehung haben, für den beabsichtigten Zweck geeignet sind.

§ 2 Preise

1. Die Preise des Verkäufers sind EURO-Preise zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer und gelten ab Lager oder Werk. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich unfrei. Leistungen, die nicht im Angebot enthalten sind, werden zusätzlich berechnet. Werden nach Vertragsschluss öffentliche Abgaben erhöht, geht dies zu Lasten des Käufers.
2. Ändern sich zwischen Vertragsschluss und der Lieferung oder der Ausführung der Leistung die Produktionskosten (insbesondere Anstieg der Energiekosten, der Rohmaterialien, der Vorprodukte und/oder der vom Verkäufer zu zahlenden Löhne) um mehr als 10 % (Faktor), so ist der Verkäufer berechtigt, die Preise für die laufenden betroffenen Verträge um den gleichen Faktor abzuändern.

§ 3 Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen haben ohne jeden Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
2. Bei Zahlungsverzug fallen Verzugszinsen i. H. v. 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz an. Auch die weitergehenden Verzugsansprüche des Verkäufers richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.

§ 4 Lieferzeit

1. Vereinbarungen über die Lieferzeit bleiben dem Verkäufer für jeden einzelnen Auftrag vorbehalten. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag, an dem der Verkäufer die Bestellung annimmt, jedoch nicht vor völliger Klärung aller Vertrags Einzelheiten und aller technischer Fragen.
2. Lieferungen erfolgen ab Werk. Wird Versendung vereinbart, gilt mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft die Lieferung als erfolgt, auch wenn die Absendung ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird.
3. Teillieferungen darf der Käufer nicht zurückweisen, sofern diese für den Käufer zumutbar sind.
4. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, den entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
5. Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Befelieferung durch Lieferanten trotz eines vom Verkäufer geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung.
2. Die vom Verkäufer an den Käufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des Verkäufers. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
3. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Verkäufer.
4. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Nr. 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Verkäufers als Hersteller erfolgt und der Verkäufer unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Verkäufer eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o. g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Verkäufer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Verkäufer, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Käufer anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.
6. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an den Verkäufer ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Verkäufer darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

7. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer dem Verkäufer.
8. Der Verkäufer wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt beim Verkäufer.
9. Tritt der Verkäufer bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§ 6 Versand

1. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens aber mit dem Verlassen des Lagers oder Werkes geht die Gefahr auf den Käufer über, sofern Versand vereinbart wurde – auch wenn Frankolieferung vereinbart war.
2. Versandbereitschaft gemeldete Ware muss sofort bezogen werden, anderenfalls ist der Verkäufer berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und unter Berücksichtigung der Lagerkosten als geliefert anzusehen.
3. Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Käufers ist der Verkäufer zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen berechtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in diesem Fall mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs oder der sonstigen Verletzung von Mitwirkungspflichten auf den Käufer über. Rücksendungen dürfen nur franko und im Einverständnis mit dem Verkäufer erfolgen.
4. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Käufer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

§ 7 Mängelgewährleistung und Verjährung

1. Mängelansprüche des Käufers verjähren:
 - a) in 5 Jahren bei der Lieferung von Baumaterialien, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben;
 - b) in einem Jahr bei Lieferung sonstiger neuer Ware;
 - c) in den gesetzlichen Verjährungsfristen bei einer Haftung des Käufers für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder eines gesetzlichen Vertreters beruhen sowie bei einer Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Käufers oder des gesetzlichen Vertreters beruhen.
2. Die Frist beginnt mit der Ablieferung der Sache. Bei offensichtlichen Mängeln ist der Käufer zur unverzüglichen Mängelanzeige verpflichtet.
3. Sofern das Produkt des Verkäufers nicht sach- oder rechtsmängelfrei ist, beschränken sich die Ansprüche des Käufers zunächst auf das Recht auf Nacherfüllung. Ihm wird jedoch ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern oder von anderen Gewährleistungsrechten Gebrauch zu machen. Wenn der Käufer wegen eines Sach- oder Rechtsmangels
 - a) die Nacherfüllung verlangt, ist der Verkäufer berechtigt, die vom Käufer verlangte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nach begründeter Ansicht nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist oder die andere Art der Nacherfüllung nicht mit erheblichen Nachteilen für den Käufer verbunden ist. Entsprechendes gilt, wenn der Liefergegenstand außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland installiert wurde.
 - b) von dem Vertrag zurückzutreten beabsichtigt oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt, so ist die dem Verkäufer zu setzende Frist zur Leistung oder Nacherfüllung nur dann angemessen, wenn sie mindestens den hälftigen Zeitraum der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist beträgt;
 - c) die Minderung erklärt, so hat die Schätzung des Minderungsbetrages mit dem Verkäufer gemeinsam zu erfolgen. Sofern hier keine Einigung erzielt wird, ist der Minderungsbetrag von einem unabhängigen Dritten zu berechnen;
 - d) den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt, ist er dem Verkäufer Zug um Zug zur Übereignung der ersetzten Aufwendungen verpflichtet.
4. Im Falle der Rückgriffhaftung bei Ansprüchen entsprechend § 439 Abs. 3 BGB ist der Verkäufer berechtigt, die Nacherfüllung selbst zu erbringen oder erbringen zu lassen sowie verbindliche Vergleichsangebote hinsichtlich der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen einzuholen.
5. Beuht ein Mangel auf dem Verschulden des Verkäufers, kann der Käufer unter den in § 8 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

§ 8 Haftung auf Schadensersatz

1. Soweit sich aus diesen Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Verkäufer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haftet der Verkäufer – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Verkäufers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden der Verkäufer nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Für Rat, Empfehlungen und dergleichen haftet der Verkäufer nur, wenn hierfür ein besonderes Entgelt vereinbart wurde. In jedem Falle haftet der Verkäufer nur für Verschulden und bis zu 25 % des vereinbarten Entgelts.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Rheinbreitbach/Rhein.
2. Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einer Regelung dieser Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Sollte sich eine Regelung als unwirksam oder undurchführbar erweisen, wird diese durch eine neue, dem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung möglichst nahekommende wirksame Regelung ersetzt.